

## 313 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über die Regierungsvorlage (286 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz  
geändert werden (16. Novelle zum BSVG und  
5. Novelle zum BHG)**

Im Sinne der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 (und des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990) enthält die gegenständliche Regierungsvorlage als Schwerpunkt Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung. Dabei sind folgende Reformpunkte vorgesehen:

- Umwandlung der medizinischen Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung;
- Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation unter Beibehaltung der Zuständigkeiten der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung für die Rehabilitation in ihrem Wirkungsbereich;
- Ermächtigung der Krankenversicherungsträger zur Verbesserung und zum Ausbau der Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Verhütung von Unfällen, ausgenommen Arbeitsunfälle, sowie zur Erforschung von Krankheits- bzw. Unfallursachen, ausgenommen Arbeitsunfälle;
- Gleichstellung der Tätigkeiten der klinischen Psychologen und der Psychotherapeuten mit der ärztlichen Hilfe im Bereich der Krankenversicherung;
- Einbeziehung des ergotherapeutischen Dienstes in den Leistungskatalog der Krankenversicherung.

Zur Finanzierung dieser Verbesserungen im Bereich der Krankenversicherung ist eine Beitragserhöhung um 0,8 Prozentpunkte vorgesehen.

Weiters ergibt sich aus der gegenständlichen Regierungsvorlage die Beseitigung der Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der Festsetzung der

jährlichen Pensionsdynamik. Dafür wird ein Element der Nettoanpassung, nämlich die Berücksichtigung sich verändernder Beitragssätze aufgenommen.

Ferner ist auch eine neuerliche zusätzliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze vorgesehen: Im Jahre 1992 soll der Familienrichtsatz 9 317 S und der Richtsatz für Alleinstehende 6 500 S betragen.

Als budgetbegleitende Maßnahme zur Entlastung des Bundeshaushaltes sieht die Regierungsvorlage vor, daß der sich nach § 31 Abs. 3 BSVG ergebende Beitrag des Bundes um 100 Millionen Schilling verringert wird.

Die Änderung im Betriebshilfegesetz sieht den Wegfall des Erfordernisses des Einsatzes einer betriebsfremden Hilfe vor.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. November 1991 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dolinschek, Huber, Dr. Schranz, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Hums, Mag. Guggenberger, Dr. Schwimmer, Fischl, Dr. Feurstein, Helmuth Stocker, Regina Heiß, Dr. Puntigam, Dr. Leiner, Schwarzenberger, Dr. Helene Partik-Pable und Eleonore Hostasch sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales H es o u n.

Vom Abgeordneten H u b e r wurde ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 58 (§ 141 Abs. 1 BSVG) gestellt. Weiters wurde vom Abgeordneten Fischl ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 32 (§ 85 Abs. 1 BSVG) gestellt. Von den Abgeordneten Regina Heiß und Wolfmayr wurde ein Abänderungsantrag eingebracht, der sich auf folgende Bestimmungen bezog: Einfügung der

Z 14 b und 14 c im Art. I (§ 24 b und 25 Abs. 2 BSVG), Umbenennung der Z 14 b zu Z 14 d im Art. I, Art. I Z 32 (§ 85 Abs. 1 BSVG), Art. I Z 80 (§ 243 Abs. 1 BSVG).

Weiters wurden von den Abgeordneten Regina Heiß, Wolfmayr und Mag. Dr. Madeleine Petrovic zwei Abänderungsanträge eingebracht, einer bezieht sich auf die Einfügung einer neuen Z 2 im Art. II (Änderung des BHG), der andere auf die Einfügung der Z 2 a, 2 b, 2 c und 2 d im Art. I (Änderung des BSVG) (§ 2 Abs. 1 und 2 sowie 2 a und 2 b BSVG), Einfügung einer Z 4 a im Art. I (§ 5 Abs. 2 Z 5 BSVG), Einfügung einer Z 7 a im Art. I (§ 16 Abs. 1 BSVG), Einfügung einer Z 11 a im Art. I (§ 23 Abs. 1 BSVG), Einfügung der Z 13 a und 13 b im Art. I (§ 23 Abs. 6 und 10 BSVG), Einfügung einer Z 17 a im Art. I (§ 33 Abs. 1 BSVG), Einfügung einer Z 55 a im Art. I (§ 118 Abs. 6 BSVG), Einfügung einer Z 56 a im Art. I (§ 125 BSVG), Änderung des Art. I Z 80 (§ 243 Abs. 1 und 9 BSVG), Anfügung von Abs. 2 bis 4 im Art. III.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Regina Heiß und Wolfmayr bzw. der beiden Abänderungsanträge der Abgeordneten Regina Heiß, Wolfmayr und Mag. Dr. Madeleine Petrovic teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Huber fand keine Mehrheit.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen ist folgendes zu bemerken:

#### **Zu § 4 b Z 1 BHG:**

Teilzeitbeihilfe soll in Anlehnung an das Arbeitslosenversicherungsgesetz (§ 26 Abs. 4 lit. a AlVG) auch während eines Dienstverhältnisses bezogen werden können, sofern das Entgelt, welches auf Grund dieser Erwerbstätigkeit bezogen wird, die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG nicht übersteigt.

#### **Zu §§ 24 b, 25 Abs. 2 und 85 Abs. 1 dritter Satz BSVG:**

Es wird auf die entsprechenden Begründungen zu den §§ 63 b, 56 a Abs. 2 und 135 Abs. 1 zweiter Satz ASVG im Ausschussbericht betreffend die 50. Novelle zum ASVG (311 der Beilagen) verwiesen.

Hinsichtlich der anderen Abänderungen ist zu bemerken, daß diese der Schaffung eines eigenen Pensionsanspruches für Bäuerinnen dienen sollen. Durch die vorgeschlagene Regelung soll Bäuerinnen bereits ab 1. Jänner 1992 der Erwerb von eigenen Versicherungszeiten ermöglicht werden. Beitragsgrundlage soll der halbe Versicherungswert

sein. Im Zuge der „Pensionsreform 1. Jänner 1991“ soll der gegenständliche Rechtsbereich neu geregelt werden, sodaß die vorgeschlagene Regelung am 31. Dezember 1992 wieder außer Kraft treten soll.

Die vom Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagene Regelung ist ein erster Schritt zur Schaffung eines eigenen Pensionsanspruches für Bäuerinnen. In diesem Zusammenhang bringt der Ausschuß des Nationalrates für Arbeit und Soziales folgende Zielvorgaben für die Neuordnung der Bauern-Sozialversicherung ab 1. Jänner 1993 nach dem Außerkrafttreten der gegenständlichen Bestimmungen zum Ausdruck:

Die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem BSVG soll über einem Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes von 13 000 S eintreten (derzeit 33 000 S).

Für Ehegatten soll Vollversicherungspflicht (Pensions- und Krankenversicherung) bestehen, wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt wird oder ein Ehegatte hauptberuflich im Betrieb des anderen Ehegatten tätig ist.

Es soll eine Ausnahme von der Versicherungspflicht für den Ehegatten bestehen, der nach anderen Vorschriften bereits in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert ist. Sind beide Ehegatten nach anderen Vorschriften in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert, bleiben beide nach dem BSVG pflichtversichert (Mehrfachversicherung).

Der Versicherungswert soll grundsätzlich zwischen beiden Ehegatten halbiert werden; ausgenommen sollen jene Fälle sein, wenn ein Ehegatte nach anderer Vorschrift versichert ist; in einem solchen Fall soll der volle Versicherungswert dem anderen Ehegatten zugerechnet werden.

Ab dem Jahre 1993 soll die derzeit gültige Mindestbeitragsgrundlage für jeden Pflichtversicherten gelten. Sind beide Ehegatten pflichtversichert, soll für einen die Mindestbeitragsgrundlage in voller Höhe und für den anderen in der Höhe von 60% gelten. Bei Mehrfachversicherung soll die Mindestbeitragsgrundlage nur auf das Gesamteinkommen wirken. Ab dem Jahre 1994 soll die Mindestbeitragsgrundlage jährlich in fünf Schritten auf das Niveau des GSVG angehoben werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem in der Regierungsvorlage (286 der Beilagen) enthaltenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beigedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 11 29

**Seidinger**  
Berichterstatter

**Eleonore Hostasch**  
Obfrau

/.

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 286 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (16. Novelle zum BSVG und 5. Novelle zum BHG)

1. Im Art. I werden nach der Z 14 a folgende Z 14 b und 14 c eingefügt:

„14 b. Nach § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

### „Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung

§ 24 b. Der Versicherungsträger hat die in einem Verschreibungszeitraum bei ihm eingezahlten Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung bis zum 20. des zweiten auf das Ende des Verschreibungszeitraumes folgenden Kalendermonates an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung (§ 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abzuführen. Auf die Abfuhr dieser Zusatzbeiträge ist im übrigen § 63 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.“

14 c. Im § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck ‚Pauschalbetrag‘ durch den Ausdruck ‚Pauschalbeitrag (Zusatzbeitrag)‘ ersetzt.“

Die bisherige Z 14 b erhält die Bezeichnung 14 d.

2. § 85 Abs. 1 dritter Satz Z 3 in der Fassung des Art. I Z 32 lautet:

„3. eine psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die gemäß § 11 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls von der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb desselben Abrechnungszeitraumes eine ärztliche Untersuchung (§ 1 Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373) stattgefunden hat.“

3. Im § 243 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 80 wird der Ausdruck „24 a,“ durch den Ausdruck „24 a, 24 b, 25 Abs. 2,“ ersetzt.

4. Im Art. I werden nach der Z 2 folgende Z 2 a, 2 b, 2 c und 2 d eingefügt:

„2 a. Im § 2 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

3. der im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb seines Ehegatten hauptberuflich beschäftigte Ehegatte, sofern keine Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr der Ehegatten vorliegt und er nicht auf Grund dieser Beschäftigung nach § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert ist.“

2 b. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Pflichtversicherung der im § 2 a angeführten Ehegatten ist jeweils der gesamte Einheitswert des Betriebes maßgeblich.“

2 c. § 2 a lautet:

### „Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2 a. (1) Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt oder ist ein Ehegatte im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, so sind mit der Ausnahme des Abs. 2 beide Ehegatten in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.

(2) Wenn nur einer der im Abs. 1 angeführten Ehegatten

1. auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in einer Pensionsversicherung pflichtversichert ist oder auf Grund einer solchen Pflichtversicherung eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bezieht, oder
2. auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds steht, wenn ihm aus diesem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder wenn er auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhengenuß bezieht, oder
3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, bzw. als Bezieher einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder
4. auf Rechnung eines Versicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht, oder
5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z 1 bzw. nach Z 3 bzw. an den Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach Z 3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z 4 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, oder
6. gemäß § 221 dieses Bundesgesetzes von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit ist, oder
7. gemäß Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit ist,

dann ist nur der andere Ehegatte in der Pensionsversicherung pflichtversichert.'

2 d. § 2 b lautet:

**„Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung**

§ 2 b. Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr und ist keiner der beiden Ehegatten auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert, so ist nur ein Ehegatte in der Krankenversicherung im Sinne des § 2 pflichtversi-

chert, und zwar derjenige, der innerhalb von sechs Monaten ab dem Beginn der Führung des Betriebes auf gemeinsame Rechnung und Gefahr bzw. nach dem Wegfall einer Voraussetzung nach § 2 a Abs. 2 Z 1 bis 7 dem Versicherungsträger bekanntgegeben wird. Wenn innerhalb dieser Frist keine oder für beide Ehegatten eine solche Erklärung abgegeben wird, ist der Ehegatte pflichtversichert, der vor der zuletzt eingetretenen Erfüllung eines Tatbestandes des § 2 a Abs. 2 Z 1 bis 7 in der Krankenversicherung pflichtversichert war, sonst der ältere Ehegatte. Der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften steht ein Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach solchen Vorschriften sowie die Gewährung der Anstaltspflege auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers gleich.'

5. Im Art. I wird nach der Z 4 folgende Z 4 a eingefügt:

„4 a. Im § 5 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

„5. die im § 2 Abs. 1 Z 3 angeführten Ehegatten.“

6. Im Art. I wird nach der Z 7 folgende Z 7 a eingefügt:

„7 a. Im § 16 Abs. 1 wird der Ausdruck ‚§ 2 Abs. 1 Z 2‘ durch den Ausdruck ‚§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3‘ ersetzt.“

7. Im Art. I wird nach der Z 11 folgende Z 11 a eingefügt:

„11 a. Im § 23 Abs. 1 wird der Ausdruck ‚gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten‘ durch den Ausdruck ‚gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 3 Pflichtversicherten‘ ersetzt.“

8. Im Art. I werden nach der Z 13 folgende Z 13 a und 13 b eingefügt.

„13 a. Dem § 23 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

‚Wenn nach § 2 a beide Ehegatten in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt die Beitragsgrundlage jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes.‘

13 b. § 23 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens

- a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und die gemäß § 2 a Abs. 2 allein Pflichtversicherten 4 040 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1993, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag;
- b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Pflichtversicherten ein Drittel des in lit. a genannten Betrages,

gerundet auf volle Schilling (Mindestbeitragsgrundlage);

- c) für die gemäß § 2 a gemeinsam mit ihrem Ehegatten Pflichtversicherten jeweils die Hälfte des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling.“

9. Im Art. I wird nach der Z 17 folgende Z 17 a eingefügt:

„17 a. Im § 33 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3“ ersetzt.“

10. Im Art. I wird nach der Z 55 folgende Z 55 a eingefügt:

„55 a. Im § 118 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3“ ersetzt.“

11. Im Art. I wird nach der Z 56 folgende Z 56 a eingefügt:

„56 a. § 125 zweiter Satz lautet:

„Das Erfordernis der dreijährigen Fortführung entfällt, wenn die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führte oder hauptberuflich im Betrieb des Ehegatten beschäftigt war.“

12. Im § 243 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 80 wird nach dem Ausdruck „2 Abs. 1 Z 1“ der Ausdruck „und 3 und Abs. 2, 2 a, 2 b,“ und nach dem Ausdruck „3 Abs. 2 lit. d,“ der Ausdruck „5 Abs. 2 Z 5,“ eingefügt, der Ausdruck „23 Abs. 3 lit. g“ durch den Ausdruck „23 Abs. 1, Abs. 3 lit. g, Abs. 6 und 10“ ersetzt und nach dem Ausdruck „31 a,“ der Ausdruck „33 Abs. 1,“ nach dem Ausdruck „114 Abs. 2 Z 2,“ der Ausdruck „118 Abs. 6,“ und nach dem Ausdruck „122 a Abs. 1 Z 4,“ der Ausdruck „125 zweiter Satz,“ eingefügt.

13. Dem § 243 in der Fassung des Art. I Z 80 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 2 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, 2 a, 2 b, 5 Abs. 2 Z 5, 23 Abs. 1, 6 und 10, 33 Abs. 1, 118 Abs. 6 und 125 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Mit dem Außerkrafttreten dieser Bestimmungen treten die am 31. Dezember 1991 in Kraft gestandenen, entsprechenden Bestimmungen wieder in Kraft.“

14. Im Art. III erhält die bisherige Übergangsbestimmung die Bezeichnung Abs. 1; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Personen, die durch das Inkrafttreten des § 2 a in der Fassung des Art. I Z 2 c der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz ab 1. Jänner 1992 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen würden, die jedoch zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Dezember 1991 nicht der Pflichtversicherung in dieser Pensionsversicherung unterlegen sind, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember 1992 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

(3) Zeiten vor dem 1. Jänner 1992, in denen bei einem früheren Wirksamkeitsbeginn der §§ 2 Abs. 1 Z 3 und 2 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 eine Pflichtversicherung bestanden hätte, sind auch bei der Erfüllung der Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes aus diesem Grunde keine Ersatzzeiten.

(4) Die Beitragsgrundlage für Personen, die nach § 2 a gemeinsam mit ihrem Ehegatten in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind und die am 31. Dezember 1991 nach § 2 a in der zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Fassung pflichtversichert waren, ist dann abweichend von § 23 Abs. 6 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 der gesamte Versicherungswert des Betriebes, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1992 beim Versicherungsträger beantragen. Diese Erhöhung der Beitragsgrundlage auf den gesamten Versicherungswert kann bis zum 1. Jänner 1992 rückwirkend beantragt werden.“

15. Im Art. II wird nach der Z 1 folgende Z 2 eingefügt:

„2. Art. I § 4 b Z 1 lautet:

1. eines Dienstverhältnisses, aus dem ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils in Betracht kommende Entgelt übersteigt,“

16. Die bisherigen Z 2 und 3 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

17. Art. II Z 4 (neu) lautet:

„4. Dem Art. VI Abs. 1 (neu) wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Art. I § 3 Abs. 3 und 4 und Art. I § 4 b Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten am 1. Jänner 1992 in Kraft.“